

Jährliche Meldepflicht von Ethanol Exporten (EU, UK)

Gemäss der REACH-Verordnung (EU-REACH und UK-REACH) muss jede Ausfuhr von Ethanol oder ethanolhaltigen Produkten (Gemische und Erzeugnisse) in die Europäische Union oder in das Vereinigte Königreich für das Jahr 2024 bis zum 31.03.2025 an unsere jeweilige REACH Alleinvertreter gemeldet werden.

Ausnahmen von dieser Meldepflicht finden Sie in der folgenden Liste, da in den folgenden Fällen die Exporte unter die Ausnahme von der REACH-Registrierung (EU und UK) fallen:

- Ihr Unternehmen exportiert nur Produkte in die Europäische Union, die kein Ethanol als Inhaltsstoff enthalten. Dies kann der Fall sein, wenn Sie Ethanol ausschließlich für den Herstellungsprozess verwenden (aber das Ethanol nicht im neu hergestellten Stoff verbleibt) oder wenn Ihr Produkt nur aus Ethanol gewonnene Stoffe enthält.
- Ihr Unternehmen führt Ethanol in Form von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Lebensmittelzusatzstoffen in die Europäische Union oder das Vereinigte Königreich aus.
- Ihr Unternehmen exportiert Ethanol in die Europäische Union oder das Vereinigte Königreich als Bestandteil von Human- und Tierarzneimitteln.
- Ihr Unternehmen führt Ethanol als Bestandteil von Abfällen in die Europäische Union oder das Vereinigte Königreich aus.
- Ihr Unternehmen führt ethanolhaltige Produkte nur an Kleinstimporteure in der Europäischen Union oder das Vereinigte Königreich aus. Ihr Kunde in der EU oder im Vereinigten Königreich ist ein Kleinstimporteur, wenn seine jährliche Ethanol-Einfuhr 1000 kg (als Rohstoff oder als Produktbestandteil) nicht übersteigt. (Bitte beachten Sie: Bei 1000 kg handelt es sich um eine Gesamtmenge, d. h. um die Summe aller Ethanoleinfuhren dieses EU-Importeurs von Nicht-EU-Lieferanten.)
- Ihr Unternehmen exportiert Ethanol in die Europäische Union oder das Vereinigte Königreich als Wirkstoff, der in Pestiziden oder Bioziden verwendet wird.
- Ihr Unternehmen führt Ethanol als solches, in einem Gemisch oder als Erzeugnis in die Europäische Union oder das Vereinigte Königreich aus, dass der zollamtlichen Überwachung unterliegt, sofern es keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen wird, und dass sich in vorübergehender Verwahrung, in einer Freizone oder einem Freilager im Hinblick auf die Wiederausfuhr oder im Transit befindet.
- Ihr Unternehmen exportiert Ethanol in die Europäische Union oder das Vereinigte Königreich als Bestandteil von Produkten (Erzeugnissen), aber der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht freigesetzt werden.
- Ihr Unternehmen exportiert Ethanol in die Europäische Union zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung gemäss der Definition von Art. 3 (23) der Verordnung 1907/2006.